

„Heißes Eisen“ Schneeräumung

Rechtsgrundlagen und Haftung(srisiken) der Schneeräumung

Mag. Elisabeth Kiesenhofer
Krist Bubits Rechtsanwälte OG

Gesetzliche Grundlagen

- § 93 StVO: Pflichten der Anrainer, Haftung auch schon für **leichte Fahrlässigkeit!**
- § 1319 a ABGB: Wegehalterhaftung gegenüber Benutzern (betrifft Sorgfaltspflichten, die nicht vertraglich übernommen wurden)-
Haftung für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

§ 93 StVO

- **(1) Die Eigentümer von Liegenschaften** in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die **entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der **Zeit von 6 bis 22 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein **Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen**. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

§ 93 StVO

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt.

Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

§ 1319a ABGB

- **(1)** Wird durch den **mangelhaften Zustand eines Weges** ein Mensch getötet, an seinem **Körper oder an seiner Gesundheit verletzt** oder eine **Sache beschädigt**, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als **Halter verantwortlich** ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel **vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet** hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen, Benützung des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benutzer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen.

§ 93 StVO

- Liegenschaftsgrenze im rechtlichen Sinn (nicht Zaun)
- Gehsteig = abgegrenzter Bereich, der durch Höhenunterschied oder durch deutlich erkennbare Markierung vom restlichen Straßenbereich abgegrenzt ist.

Haftung/Pflichten nach § 93 Abs 1 StVO

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben

dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige/Gehwege

entlang ihrer Liegenschaft bis 3 m

in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr

von Schnee und Verunreinigungen zu säubern und bei Schnee und Glatteis zu streuen, sowie Schneewächten und Eis vom Dach zu entfernen.

Zeitliche Komponente des § 93 StVO

- Uhrzeit: Gemeinden können durch Erlass von Verordnungen die im Gesetz vorgesehenen Zeiten, den örtlichen Verhältnissen entsprechend eingrenzen/erweitern.
- Besonders relevant: 30.09. - 30.04.
- Achtung: Grenzfälle relevant

Vertragliche Haftung

- Vertrag zwischen der Hausverwaltung und einem Schneeräumdienst
- Verschärfungen möglich (Zeiten der Schneeräumung und Streuung)
- Folgen dieser Verschärfung bei Verletzung der vertraglichen Pflichten:
- Wer ist der Anspruchsteller?
 - vom Schutzbereich umfasste Personen (Wohnungseigentümer, Mieter, deren Mitbewohner) → Haftung zu bejahen
 - allgemeines Publikum → keine Haftung aus Vertrag, sondern nur aus § 93 StVO

ACHTUNG

- **Vertragsgestaltung**

- Definition des konkreten Leistungsumfanges
- Vertragliche Haftungsbeschränkungen möglich
- Warnung bei Überlastung, allenfalls Hilfe durch Dritte holen

- **Rechtsvorschriften beachten**

- z.B. Wien: Verordnung der Stadt Wien über die Reinigung von Gehsteigen, Winterdienstverordnung, ortspolizeiliche VO
- Entsprechende Schulung der Mitarbeiter
- Im Zweifel bei Gemeinden, Ländern Nachfrage halten und Vorschriften schriftlich aushändigen lassen

Fallbeispiel

Fußgänger kommt auf einem nicht geräumten Gehsteig bei Schneefall um 8.00 Uhr zu Sturz. Seine Hose ist zerrissen, seine Kniescheibe gebrochen. Er erleidet 1 Woche starke Schmerzen, 3 Wochen mittelstarke Schmerzen, 1 Woche leichte Schmerzen, muss Kosten für Physiotherapie von € 1.500,-- aufwenden und läuft Gefahr, dass Spätfolgen aus der Knieverletzung resultieren.

Der Liegenschaftseigentümer hatte die Schneeräumung an die Firma A übertragen.

Haftung

A. Schaden?

- Schmerzensgeld
- kaputte Hose
- Therapiekosten
- Spätfolgen
- Sonstige Kosten (Taxi, Rechtsanwalt, usw.)

B. Kausalität?

- Unterlassene Schneeräumung/Streuung

C. Rechtswidrigkeit?

- Schutzgesetzverletzung (§ 93 StVO)

Haftung

D. Verschulden/allfälliges Mitverschulden?

- leichte Fahrlässigkeit genügt (Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterlaufen kann)
- allfälliges Mitverschulden: z.B. Unachtsamkeit des Fußgängers, glatte Tanzschuhe, Alkoholisierung

E. Beweislast?

- Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, leichte Fahrlässigkeit wird vermutet (sogenannte **Beweislastumkehr** bei Schutzgesetzverletzung)

F. Anspruchsgegner?

- Schneeräumer (weil rechtsgeschäftliche Übertragung der Anrainerpflicht nach § 93 StVO)

Sonderprobleme

- Gehsteig oder Gehweg liegt mehr als 3 Meter von Grundstücksgrenze entfernt
 - § 93 Abs 1 StVO gilt nicht; Reinigung nach straßen- verwaltungsrechtlichen Vorschriften (§ 1319a ABGB)
- Gehsteig oder Gehweg ist nicht vorhanden
 - Straßenrand ist in einer Breite von 1 Meter von der Grundstücksgrenze weg zu säubern und zu bestreuen, auch wenn dadurch die Fahrbahn miterfasst oder sogar allein erfasst wird (diese Verpflichtung trifft auch die Eigentümer von Verkaufshütten)

Spezielle Fragestellungen

- **Umfasst die Schneeräumungspflicht auch die Abfuhr von Schneeanhäufungen?**
 - Ja, und zwar auch dann wenn die Schneemassen vom Schneepflug angehäuft wurden
- **Dürfen Gehsteige mit Schneeräumfahrzeugen befahren werden?**
 - Ja, maximales Gesamtgewicht 1.500 kg

Spezielle Fragestellungen

- **Ist die Verwendung von Streusalz immer zulässig?**
 - Nein, es kann durch ortspolizeiliche Verordnung eingeschränkt werden.
- **Besteht in Sackgassen ebenfalls eine Reinigungspflicht?**
 - Ja, gleichermaßen
- **Reinigungspflicht in der schnee- und eisfreien Zeit?**
 - Beseitigung von gröblichen oder die Sicherheit der Fußgänger gefährdenden Verunreinigungen, wie z.B. nasses Laub, Hundekot, Obstschalen, etc.

Spezielle Fragestellungen

- **Was ist abgesehen vom Gehsteig/Gehweg zu räumen?**
 - Schneewächten und Eisbildungen von Dächern
- **Was ist bei der Räumung noch zu beachten?**
 - Wasserabfluss von der Straße darf nicht behindert werden (Kanalgitterrinnsäle)
 - Leitungen und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigen
 - Straßenbahnen/Busse nicht stören

Spezielle Fragestellungen

- **Bestehen neben einer Haftung für mangelnde Verkehrssicherung nach § 1319a ABGB und § 93 StVO weitere Haftungsformen?**

- Ja, auch die Aufnahme von rechtsgeschäftlichem Kontakt begründet – unabhängig vom Vertragsabschluss – vorvertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Beispiele: Eingang zum Geschäftslokal, Zufahrt zur Tankstelle, Zugang zur U-Bahn od. Flughafen

Spezielle Fragestellungen

- **Welche Grenze ist für die Berechnung der 3 Meter Breite maßgebend?**
 - Nicht die natürliche Grenze (Zaun, Hecke) sondern die rechtliche
- **Müssen als Gehsteig oder Gehweg ausgestaltete Haltestellenbereiche vom Anrainer winterlich betreut werden?**
 - Ja
- **Sind Gehsteige auch dann zu reinigen, wenn sich zwischen Gehsteig und Grundstück ein Grünstreifen befindet?**
 - Ja

Verwaltungsbehördliche Haftung

- **Kann eine Strafe der Verwaltungsbehörde in Folge der Nichterfüllung meiner Räum- und Streupflicht ergehen, wenngleich niemand zu Schaden gekommen ist?**
 - Ja, sofern die Nichterfüllung bewiesen werden kann
 - Verletzung der StVO gegeben
 - Haftbar gegenüber der Verwaltungsbehörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!